

Vereinsatzung



§ 1 Name und Sitz

1. Der Turn- und Sportverein Jöllenbeck e.V. hat seinen Sitz in Bielefeld-Jöllenbeck.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, Schulsports und der Jugendarbeit sowie der offenen Jugendförderung und -pflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt an: der Teilhabe des Vereinsvermögen, der Teilnahme von Vereinseinrichtungen und Vereinsveranstaltungen.
3. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.
4. Verursacht ein Mitglied schuldhaft Schäden am Vereinseigentum oder an den von ihm benutzten Anlagen und Einrichtungen, so haftet es dafür.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf ihre politische und religiöse Einstellung erwerben. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds
2. Der Austritt kann jederzeit, muss aber schriftlich erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf Vereinsvermögen. Für das laufende Quartal ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand und nach Anhörung des Mitgliedes wenn:
 - a. vereinsschädigendes Verhalten vorliegt,
 - b. es zu grobem Verstoß gegen Beschlüsse, Anweisungen und Einrichtungen (Beschädigungen) gekommen ist,
 - c. das Mitglied den Beitrag von sechs Monaten schuldet.
4. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann beantragen, dass die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss abstimmt. Die Abstimmung der Bestätigung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen. Der Einzug des Beitrages erfolgt halbjährig, mittels Einzugsverfahren.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.

§ 7 Beitragsordnung

1. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen,
 - a. wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b. oder 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist die Abgabe der Einladung zur Post.
5. Mit der Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen, aus der der Grund der Einberufung ersichtlich ist.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Maßgebend für die Berechnung ist der Eingang beim Verein.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Feststellung der Jahresrechnung
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüfer

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Jugendleiter/in

- b. als erweiterter Vorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern und
 - den „weiteren“ von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Geschäftsführer/in. Zwei Personen im Sinne von Satz 1 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand und die „weiteren“ Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung so gewählt, dass jährlich die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zur Neuwahl steht. Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind geborene Mitglieder im Sinne von Abs. 1 b). Die Wahl der Jugendleiterin oder des Jugendleiters richtet sich nach der Vereinsjugendordnung.
- 4. Die von der Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließende Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, d.h. jährlich wird 1 Kassenprüfer neu gewählt.

§ 13 Abteilungen

1. Aufgaben der Abteilungen
 - a. Der TuS Jöllenbeck gliedert sich zur Durchführung seiner Aufgaben in Abteilungen, die den ihrer Sportart entsprechenden Verbänden angehören. Sie unterliegen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können neue Abteilungen gegründet werden. Bis zur Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand ein kommissarischer Abteilungsleiter/in bestellt.
 - c. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, seinen/ihre Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/die Jugendleiter/in und weiteren von der Abteilungsversammlung gewählten Funktionsträgern geleitet.
 - d. Die Abteilungen haben einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der geschäftsführende Vorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen. Die Form der Einladung ist der Abteilung freigestellt
 - e. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in, Kassenwart/in werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der/die Jugendleiter/in werden von der Jugendversammlung der Abteilung gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.

- f. Die Abteilungen besitzen Beitragshoheit, die sich auf den Grundbetrag überschreitenden Zusatzbetrag und evtl. Aufnahmegebühren erstreckt.
- g. Die Abteilungsleitung hat ein eigenes Kassenrecht. Die Verwendung der Mittel der Abteilungen unterliegt der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungskasse ist von gewählten Kassenprüfern der Abteilung zu prüfen. § 12 gilt entsprechend.
- h. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Abteilungen aufgelöst werden, wenn ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht mehr gegeben ist. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Das Vermögen der aufgelösten Abteilung verbleibt im TuS Jölleneck.
- i. Wesentliche Änderungen der Abteilungen kann der geschäftsführende Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen. Hierfür ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- j. Die Abteilungsvorstände führen die Geschäfte der Abteilungen selbständig im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, soweit nicht die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gegeben ist. Die Mitglieder der Abteilungsleitung i.S. des § 13 c sind besondere Vertreter nach § 30 BGB. Ihnen obliegt insbesondere auch die Einhaltung der steuerlichen, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern, bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Rahmen eines Zweckbetriebes sowie von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Die Mitglieder der Abteilungsleitung i.S. des § 13 c sind Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne, wenn sie Vertragspartner des Beschäftigten geworden sind, folglich die Schuldnerposition in dem die Rechtsgrundlage der Arbeitslohnzahlung bildenden Rechtsverhältnis innehaben. Sie sind für die rechtzeitige Übermittlung sämtlicher steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen meldepflichtigen Daten an den Hauptkassierer verantwortlich. § 11 b Abs.2 der Satzung ist analog anzuwenden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Abteilungsvorstand zu beachten ist.

§ 14 Finanzordnung

1. Einzelheiten des Finanzwesens und der Mittelverwendung regelt die Finanzordnung, die der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie hat zu erfolgen, wenn Dreiviertel der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen an die Stadt Bielefeld überwiesen mit der Bestimmung, dass dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports verwendet wird.